

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 275.

Freitag, den 2. October.

1846.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 11. u. 18. September 1846.

Den 11. Sept. 1846.

Mittels Communicats vom 5. Sept. d. J. hatte der Wohl- löbliche Stadtrath den Stadtverordneten fünf Verzeichnisse solcher hiesigen Bürger zur gutachtlichen Erklärung vorgelegt, deren Befugniß zur Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, weil sie sich in Criminaluntersuchung befunden haben und beziehentlich noch befinden, in Frage gekommen ist. Bei Prüfung dieser Listen, wobei Herr Stadtrath Riez auf Ersuchen über einzelne, näheren Aufschluß bedürftige Untersuchungsfälle die gewünschte Auskunft ertheilte, trat das Plenum in allen Beziehungen dem von dem Wohl- löblichen Stadtrathe abgegebenen Gutachten bei.

Gelangte man indeß gleichzeitig zu der Ueberzeugung, daß bei der Beschlussfassung über ein so wichtiges Recht, wie das der Stimmberechtigung ist, die von den Stadtverordneten bisher befolgte Prüfungsmodalität als nicht ganz entsprechend angesehen werden könne, und daß es bei Weitem angemessener erscheine, die gedachten Listen vor ihrer Berathung in der Plenarversammlung einer besonderen Deputation zur vorgängigen Begutachtung zu übergeben, so beschloß man, um dies auch in Zukunft in Ausführung bringen zu können, ohne den Druck der Wahllisten unangemessen zu verzögern, den Wohl- löblichen Stadtrath um künftig etwas zeitigere Mittheilung der erwähnten Listen zu ersuchen.

In einer Mittheilung des Wohl- löblichen Stadtrathes vom 25. August d. J. benachrichtigt derselbe die Stadtverordneten, daß er in Gemäßheit des Antrags der letzteren auf Ermittlung des Verfassers des sie verletzenden Artikels in Nr. 210 der Schlesischen Zeitung die erforderlichen Schritte gethan, und den Hrn. Landgerichtsrath und Justiz-Commissair Szarbinowski, welcher ihm als Mandatar vorgeschlagen worden sei, beauftragt habe, gegen die Redaction der genannten Zeitung bei dem Königl. Stadtgericht zu Breslau auf Namhaftmachung des Verfassers klagbar zu werden. Dabei theilt der Wohl- löbliche Stadtrath ein von dem nurgenannten Bevollmächtigten eingekommenes Schreiben abschriftlich mit, worin dieser erklärt, daß er den Verfasser und Einsender jenes Artikels mit Sicherheit in Erfahrung gebracht habe, und unter Angabe dessen Namens bemerkt, daß in Bezug hierauf auf das Zeugniß zweier von ihm benannten Personen Bezug genommen und auf eidliche Edition des Manuscripts angetragen werden könne. Man war allseitig der Ansicht, daß nach Lage der Sache und so lange nicht jene Zeugen wirklich eidlich abgehört worden seien, der Verfasser noch keineswegs als

ermittelt anzusehen sei. Es erhoben sich daher mehrere Stimmen schon um deswillen für den weitem Verfolg der Erörterung, damit nicht ein vielleicht völlig grundloser Verdacht auf den Namen eines Unschuldigen falle.

Andererseits ward jedoch von vielen Seiten die Competenz des Collegium, daß es als solches reinpersönliche Interessen der einzelnen Mitglieder geltend zu machen berechtigt sei, in Zweifel gezogen, und eine weitere Beschlussnahme in dieser Angelegenheit von dem Plenum der Stadtverordneten, als Corporation, für um so bedenklicher erachtet, als in Folge des inzwischen erfolgten verfassungsmäßigen Wechsels eine Anzahl neuer Mitglieder in das Collegium eingetreten ist, welche aber, weil sie für ihre Person von jenem Artikel nicht betroffen werden, auch zu weiteren Schritten sich nicht für berechtigt halten dürften, während wiederum denjenigen Mitgliedern, welche bei diesem Wechsel ausgeschlossen sind, es selbst bei einem gegen den weitem Verfolg der Sache ausfallenden Beschlusse vorbehalten bleiben müsse, für ihre Person ihre Rechte weiter geltend zu machen. Aus diesen Gründen, und da im Uebrigen der Gegenstand dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Stadtverordneten, die communischen Interessen zu wahren, nicht angehört, beschloß die Versammlung in überwiegender Majorität, sich unbeschadet des jedem Einzelnen, welcher sich durch den beregten Aufsatz verletzt fühlte, zustehenden Rechtes, zu Stellung weiterer Anträge in dieser Angelegenheit für incompetent zu erklären.

Bei der sodann erfolgten Bestimmung von fünf Ersahmännern zum Austritt aus dem Collegium mit Ablauf dieses Jahres durchs Loos, traf letzteres aus der Classe der angeesehenen Bürger Herrn Kaufmann R. Rüstner, aus der Classe der Unangesehenen vom Handelsstande die Herren Hey und Tharigen, aus der Zahl der übrigen Stände und Gewerbe die Herren Engelmann und Richter.

Ein von einem Mitgliede des Plenum ausgehender Antrag, dem Herrn Vice-Criminalrichter Hoffmann bei Gelegenheit der Feier seines fünfundsanzwanzigjährigen Dienstjubiläums durch eine Deputation die Glückwünsche des Collegium darzubringen, ward einmüthig genehmigt. • (Fortsetzung folgt.)

„Napoleon.“

Gemälde von de la Roche.

In der Buchhändlerbörse ist jetzt, durch die Güte eines unserer kunstliebenden Mitbürger, zum Besten der bei dem Brande im Hotel de Pologne Verunglückten und ihrer Nachgelassenen, ein historisches Gemälde von Paul Delaroche — das lebensgroße Bild